



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 1. April 2020 - ausgefallen – Auszug aus Drucksache 18/7217 –**

### **Frage Nummer 10 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christoph  
Maier**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Mandatsträger der Linkspartei Bayern, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Bayern SPD in Europa, Bund, Freistaat und Kommunen werden im Konkreten künftig vom Verfassungsschutz beobachtet, welche konkreten Gründe liegen im Einzelnen bei den jeweiligen Mandatsträgern vor und wie bewertet sie die Gefahren, die von extremistischen Teilen der oben genannten Gliederungen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgehen?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Keine der angefragten Parteien unterliegt in ihrer Gesamtheit dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV). Zu den sog. offen extremistischen Strukturen in der Partei DIE LINKE, die der Beobachtung durch das BayLfV unterliegen und den von ihnen ausgehenden Gefahren, wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, Kap. 6.1, S. 230 f. verwiesen.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der sog. „Ramelow-Entscheidung“ (BVerfGE 134, 141 ff.) zu den Voraussetzungen einer Beobachtung von parlamentarischen Mandatsträgern unterliegt aktuell kein – den angefragten Parteien angehöriges – Mitglied des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments oder des Landtags dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Der Datenbestand des BayLfV ermöglicht im Übrigen keine systematische Datenbankabfrage im Sinne der weiteren Fragestellung, d. h. eine Suche nach den Begriffen „kommunaler Mandatsträger SPD“ bzw. „kommunaler Mandatsträger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ bzw. „kommunaler Mandatsträger DIE LINKE“ o. Ä. ist nicht möglich.

Ein Abgleich aller kommunalen Mandatsträger der angefragten Parteien mit dem Datenbestand des BayLfV wäre rechtlich nicht zulässig, da eine Prüfung von Personen jenseits des Beobachtungsauftrags dem BayLfV nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (z. B. Sicherheitsüberprüfungen) gestattet ist.

Zur Beantwortung müsste deshalb jede im Datenbestand des BayLfV gespeicherte Einzelperson manuell auf eine etwaige kommunale Mandatserreichung für die angefragten Parteien überprüft werden. Dies wäre mit Blick auf die Zahl von 2 056 bayerischen Gemeinden bzw. 71 bayerischen Landkreisen bzw. sieben bayerischen Bezirken nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

Hinsichtlich des dem BayLfV im Rahmen seines Beobachtungsauftrags bekannt gewordenen Bezirkstagsmitglieds der Partei DIE LINKE wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 12.11.2019 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner „Beobachtung von Bezirksräten durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ vom 23.09.2019 (Drs. 18/4774) verwiesen.